

Informationsblatt für Mitarbeitende

von Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsangeboten, Heimen der Kinder- und Jugendhilfe und Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege im Kanton Basel-Landschaft

betreffend Einholen eines Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Aufsichtsbehörde)

Abzugeben durch die Einrichtung an alle Mitarbeitenden bei der Neuanstellung und bei Bedarf wiederholend

Einleitung

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) ist als kantonale Aufsichtsbehörde von Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsangeboten, Heime der Kinder- und Jugendhilfe und Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege basierend auf der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) dazu verpflichtet, bei allen Mitarbeitenden eine Leumundsprüfung durchzuführen.¹ In diesem Zusammenhang muss die Einrichtung dem AKJB alle Neuanstellungen melden und jährlich ein Verzeichnis aller Mitarbeitenden einreichen.

Zu beachten: Als Mitarbeitende gelten alle Mitarbeitenden, auch jene, die nicht in der Betreuung mitarbeiten. Ebenso auch alle in der kantonalen Betriebsbewilligung festgehaltenen bzw. festzuhaltenden Leitungspersonen, unabhängig von der Form der Trägerschaft, der Organisationsstruktur und der Mitarbeit in der Betreuung.

Information an die Mitarbeitenden

Das AKJB holt einen Behördenauszug 2² aus dem eidgenössischen Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Dies erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:

- zum Zeitpunkt des Stellenantritts
- jährlich während der Anstellung in der oben genannten Einrichtung
- bei internem Wechsel in die Leitungsfunktion (Bewilligungsanpassung bei Leitungswechsel)

Die Abfrage in VOSTRA erfolgt durch die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST). Im Kanton Basel-Landschaft ist diese bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft angesiedelt.

In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten, welche die Einrichtung dem AKJB zur Verfügung stellt, bearbeitet.

Die KOST informiert das AKJB über das Ergebnis der Abfrage.

Bei Bedarf nimmt das AKJB direkt mit der betroffenen Person, welche Einträge im Strafregister aufweist, Kontakt auf, um Fragen zu klären. Das AKJB informiert die Einrichtung darüber, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen die Anstellung beziehungsweise Fortführung der Tätigkeit spricht. Das AKJB stellt der Einrichtung den Behördenauszug 2 nicht zu.

¹ Vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c StReG sowie Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 bzw. Art. 19 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 ([Pflegekinderverordnung](#), PAVO; SR 211.222.338).

² Enthaltene Daten: identifizierende Angaben zur Person, Grundurteile (inkl. elektronische Kopie), nachträgliche Entscheide, Einstellungsverfügungen, hängige Strafverfahren (vgl. Art. 43 i.V.m. Art. 42 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 ([Strafregistergesetz](#), StReG; SR 330)).

Bei relevanten Einträgen erstellt das AKJB eine schriftliche Beurteilung aus aufsichtsrechtlicher Sicht und lädt die Einrichtung sowie gegebenenfalls die betroffene Person zur Stellungnahme ein. Nach dem Eingang und der Prüfung der Stellungnahme erlässt das AKJB bei Bedarf eine beschwerdefähige Verfügung.

Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen bei den berechtigten Behörden im Kanton Basel-Landschaft (AKJB, KOST bei der Staatsanwaltschaft) bearbeitet. Die Einrichtung wird soweit informiert, als dies für die Erfüllung des amtlichen Auftrags erforderlich ist.

Stand 23. Januar 2023